

Verordnung
zur Anpassung von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen
in beruflichen Bildungsgängen
aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom ... *15.04.2021*

Auf Grund von § 43 Absatz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 45), und § 1 Nummern 13, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), gilt für die Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 sowie für die Zulassung zur Ausbildung und den Rücktritt in den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Härtefallzulassung zu Berufsfachschulen

Soweit die Zulassung zur Ausbildung an einer vollqualifizierenden Berufsfachschule das Erreichen einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis über den mittleren Schulabschluss voraussetzt, gilt § 3 Absatz 2 APO-AT mit der Maßgabe, dass die coronabedingten Einschränkungen im Schulbetrieb als persönliche, schwerwiegende Belastung für die Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 APO-AT anerkannt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgegebene Durchschnittsnote zwar nicht im Abschlusszeugnis der Klasse 10, aber im Jahreszeugnis der Klasse 9 erreicht hat. Zur Vorbereitung des nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 APO-AT durchzuführenden Aufnahmegespräches an der aufnehmenden Schule muss die Bewerberin oder der Bewerber eine positive Prognose der bisher besuchten Schule vorlegen, die auf Grundlage eines Beratungsgesprächs unter besonderer Berücksichtigung der für die jeweilige Berufsfachschule wesentlichen Fächer erstellt wurde. Darüber hinaus muss die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Aufnahmegespräch ein Beratungsangebot der Jugendberufsagentur wahrgenommen und einen Nachweis darüber der aufnehmenden Schule übersandt haben. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 3 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 APO-AT.

§ 2

Rücktritt

Das Rücktrittsverbot für einjährige Bildungsgänge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 APO-AT findet zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 auf die Absolventinnen und Absolventen des ersten Schuljahres der Höheren Handelsschule und der Höheren Technikerschule keine Anwendung.

§ 3

Beratung des Fachprüfungsausschusses

Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 1 APO-AT kann die Beratung des Fachprüfungsausschusses auch unter Nutzung digitaler Medien erfolgen, wenn ein Austausch unter gleichzeitiger Beteiligung aller Mitglieder des Fachprüfungsausschusses gewährleistet ist.

§ 4

Anpassungen der schriftlichen Prüfung

(1) § 25 Absatz 1 Satz 1 APO-AT gilt mit folgender Maßgabe: Soweit die vorgegebene Zeit für die schriftliche Prüfung nach der jeweiligen bildungsgangspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung mindestens 120 Minuten beträgt, wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert. Dies gilt auch für die Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife nach § 40 c Absatz 3 APO-AT.

(2) § 25 Absatz 4 Satz 4 APO-AT findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT gilt, dass nur eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ordnet im Einzelfall die Durchsicht der Arbeit durch das zweite beisitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses an, wenn die Note unter Berücksichtigung von Tendenznoten mindestens drei Notenschritte oder wenn die Punktzahl mindestens drei Notensätze von der Vornote in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld abweicht oder Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung bestehen. Diese Regelung gilt auch für die Prüfungen zur Fachhochschulreife nach § 40 c APO-AT.

§ 5

Anpassung der praktischen Prüfung

Wenn die praktische Prüfung gemäß § 26 APO-AT im Betrieb durchzuführen wäre, dies jedoch aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht möglich ist, ist eine Ersatzleistung durch die Darstellung praktischer Aufgaben in Form einer Präsentation oder einer vergleichbaren von der zuständigen Behörde bestimmten Form zu erbringen.

§ 6

Fristen betreffend die mündliche Prüfung

(1) § 27 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins einen Tag nach Bekanntgabe der Vornote oder nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung beträgt. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden.

(2) § 27 Absatz 5 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleitung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet, ob und in welchem Fach der Prüfling mündlich geprüft wird.

§ 7

Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung in der Regel entfällt. Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses sein kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet insoweit Anwendung. Das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung nach den Vorgaben der für den Bildungsgang maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Anpassung der Regelungen zur Externenprüfung

(1) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf die §§ 21, 27 und 28 APO-AT verweist, gelten bei der Externenprüfung die Regelungen nach den §§ 3, 6 und 7 entsprechend.

(2) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf § 25 APO-AT verweist, gelten die Regelungen nach § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von § 4 Absatz 3 gilt § 25 Absatz 5 APO-AT bei der Externenprüfung jedoch mit der Maßgabe, dass eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die Arbeit wird sodann von dem anderen besitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses durchgesehen, welches sich entweder der Bewertung des ersten beisitzenden Mitglieds anschließt oder eine eigene Bewertung vornimmt. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 APO-AT in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 APO-AT fest.

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS) vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), gilt für Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2010/2021 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Verzicht auf die Abschlussprüfung zu einem dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

(1) § 8 Absatz 1 APO-BVS und § 9 Absatz 1 APO-BVS gelten mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an der Abschlussprüfung entfällt. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht auf der zweiten Anforderungsebene im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 4 APO-BVS wird ein Abschluss erzielt, der der Berechtigung des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entspricht. Die Teilnahme am Unterricht war erfolgreich, wenn gemäß § 9 Absatz 6 APO-BVS in allen Lernfeldern und Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ bezogen auf die zweite Anforderungsebene erzielt wurde oder schlechtere Endnoten ausgeglichen werden können. § 9 Absätze 2 bis 5 APO-BVS findet keine Anwendung.

(2) § 9 Absatz 8 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler in den Fächern des berufsübergreifenden Unterrichts eine Nachprüfung beantragen können. Anstelle der Prüfungsleitung stellt die Klassenkonferenz fest, ob und in welchen Fächern unter Berücksichtigung der Notenvorgaben aus § 9 Absatz 8 Sätze 1 und 2 APO-BVS eine Nachprüfung zulässig ist.

§ 2

Anpassung der Abschlussprüfung zu einem dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

(1) Die Abschlussprüfung zu einem dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss besteht abweichend von § 10 Absätze 3 bis 5 APO-BVS aus schriftlichen Prüfungen in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch. Der Prüfling wählt, in welchen zwei Fächern er schriftlich geprüft werden möchte, und informiert den Prüfungsausschuss hierüber spätestens fünf Tage nach der Zulassungskonferenz. Anstelle einer schriftlichen Prüfung in Fachenglisch kann der Prüfling in einer anderen Fremdsprache eine schriftliche Prüfung gemäß Artikel 1 § 7 ablegen. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen jeweils 165 Minuten zur Verfügung; im Übrigen gelten die Vorgaben aus Artikel 1 § 4 Absätze 2 und 3. In demjenigen der in Satz 1 genannten Fächer, in dem der Prüfling keine schriftliche Prüfung absolviert, kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen, für welche die Vorgaben aus § 27 Absätze 4 und 6 bis 8 APO-AT gelten. Die praktische Prüfung entfällt.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Prüfungsnote geht abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 APO-AT zu 25 vom Hundert in die Endnote ein.

§ 3

Verlängerung der Bearbeitungszeit bei der Externenprüfung

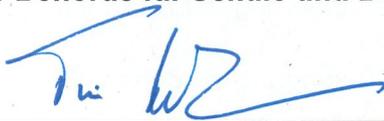
§ 11 Absatz 4 Satz 2 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in allen drei Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils 170 Minuten zur Verfügung stehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. April 2021 in und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 15.04.2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung



Präsident der Behörde für Schule und Berufsbildung